

ORIGINALBEITRÄGE

Josef A. Rohmann

Schutzlücken bei Sexualdelikten: Akzentuierungen und blinde Flecken

Teil II: Blinde Flecken bezüglich persönlich-familiärer Beziehungen
und Zeugnisverweigerungsrecht

Zusammenfassung

In Fortsetzung von Teil I des Beitrags (Heft2/2016) wird auf blinde Flecken der Schutzlückenambitionen aufmerksam gemacht, vor allem bezüglich der Zeugenrolle Betroffener und des Zeugnisverweigerungsrechts. Diesbezüglich werden eventuelle Interessenkollisionen von Minderjährigen und den sie vertretenden Eltern angesprochen und die nur bedingt mögliche wie taugliche Einrichtung von Ergänzungspflegschaft skizziert. Ein Vorschlag, die Lücke zu schließen, wird unterbreitet, die blinden Flecken intensiver zu beachten generell angehalten.

Abstract

In continuation of part one some blind spots of the political and professional efforts are pointed out, especially with regard of the witness role possibly injured persons and their right to refuse to give evidence, if close relatives are incriminated – as it is firmly established in the German procedural law. Relating to this possible clashes of interests of minors and their parents who represent them are focused, also the limited possible and suitable option of a special or rather partial curatorship for minors. Generally the paper encourages to place more emphasis on these topics and to endeavor to fill such gaps. With reference to practical rules of family law and proceedings a proposal to fill the gap is presented – for further discussion and further elaboration.

III Blinde Flecken

Bei allen eingehenden Bemühungen, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Schutzlücken hinsichtlich Sexualdelikten an Minderjährigen herauszuarbeiten und ent-

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-3-265

sprechende rechtliche Reformen zu betonen, sind die bislang vorgelegten Darstellungen und Ansätze nicht ausreichend, sondern bergen selbst Lücken.

III. 1 Familiäre bzw. familienähnliche Beziehungen: Fokussieren von Straftatbestand und Strafverfolgung – Übergehen von Zeugenbelangen

Im Interesse tatsächlicher oder vermeintlicher Opfer wird im Rahmen von Schutzlückenbetrachtungen hervorgehoben, dass sie nicht nur hinsichtlich eines Anspruchs auf späte Strafverfolgung, sondern auch in Verfahren und notwendiger Weise auch im Vorfeld zu unterstützen sind (Hörnle et al., 2015 a, S. 83). Diesbezüglich greift etwa ein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung (3. Opferrechtsreformgesetz § 406 g) zu kurz. Eine Ausdehnung der Ruhensregelung sei das eine, das andere bestehe in einer selbständigen und u. a. wohl informierten Entscheidung von betroffenen Personen über eine Strafanzeige, also ein ggf. unterstütztes Abwägen von Chancen, Risiken und Belastungen, welche sich mit einer Anzeige und einem Verfahren ergeben (Hörnle et al., 2015 a, S. 82).

Des Weiteren fokussieren die Schutzlückenbetrachtungen sexuelle Handlungen von Personen eines familiären oder familienähnlichen Beziehungsnetzes mit Minderjährigen, etwa ‚Scheineltern‘, Stief-, Groß- und Pflegeeltern. Die Bestimmungen des § 174 Abs. 1.3 seien unzureichend. Besonders die Beschränkung auf ‚leibliche oder rechtliche Abkömmlinge‘, wie sie durch Änderung im Adoptionsgesetz 1976 zustande gekommen ist, sei problematisch, denn dadurch blieben manche tatsächliche Eltern-Kind-Beziehungen ausgespart, jedenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Das Gewicht eines sexuellen Missbrauchs durch eine Person, mit welcher der Minderjährige länger zusammengeliebt hat und welcher er mitunter anvertraut und von ihr abhängig war, mit ihr auch eine entsprechende Vertrauensbeziehung teilte, allerdings nicht biologisch von ihr abstammt bzw. zu ihr kein rechtliches Kind-Eltern-Verhältnis hat, sei nämlich nicht geringer einzustufen als wenn es sich um einen leiblichen oder rechtlichen Elternteil handelte. So etwa, wenn eine Person ein Kind einer anderen Person in beider Lebensfeld als sein Kind angenommen bzw. sich dieses Kindes angenommen habe. Maßgeblich müsse die Konstellation sein, nicht die jeweilige Einzelfallprüfung (Hörnle et al., 2015 a, S. 110 ff., 212 ff.). Bezüglich dieser Konstellationen gelte das Abstinenzgebot wie bei formal anerkanntem familiären Verhältnis. Maßgeblich hierfür seien das gehörige Gefälle der erwachsenen Person zum Minderjährigen, deren Autorität, welche auch nach räumlicher Trennung fortwirken könne, sowie der besondere Nahbereich als Tat-Gelegenheit. Bezüglich im § 174 Abs. 1.3 ausgesparter Scheineltern fuße dies im Übrigen „einzig und allein auf einem gesetzgeberischen Versehen“ (Hörnle et al., 2015 a, S. 129). Allerdings sei hinsichtlich passagerer elternähnlicher Personen zu berücksichtigen, ob, ab wann und wie lange jemand eine solche Rolle und Funktion inne hatte, zumal sich bei Anbahnen wie bei Beenden solcher Verhältnisse Abgrenzungsprobleme ergeben. Daher sollte hier an das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft angeknüpft werden (Hörnle et al., 2015 a, S. 130).

Orientierung könne die gesetzliche Regelung in England bieten, in den Sektionen „Familial Child Sex Offences (25 – 29) des Sexual Offences Act (c 42) von 2003. Hier werden auch familiäre oder familienähnliche Beziehungen subsumiert, welche im deutschen Strafrecht nicht gleichermaßen erfasst sind. Im englischen Strafrecht werden Eltern, Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Onkel und Tanten (einschließlich Halbgeschwister eines Elternteils), aktuelle und ehemalige Pflegeeltern sowie aktuelle oder frühere Stiefeltern aufgeführt – und für die verantwortliche Person und den Minderjährigen gilt, dass sie aktuell oder früher im selben Haushalt gelebt bzw. die verantwortliche Person bei der Betreuung, Erziehung und Beaufsichtigung des Minderjährigen involviert ist oder war oder für diesen allein verantwortlich ist oder war. Weiterhin werden Cousins und Cousinen, aktuelle oder frühere Stiefgeschwister bzw. aktuelle oder frühere Pflegegeschwister genannt – wiederum soweit die verantwortliche Person im selben Haushalt lebt(e) bzw. erzieherisch involviert bzw. verantwortlich ist oder war (Sexual Offences Act 2003, c 42, section 27). Eine solch umfassendere und gleichstellende Regelung entspreche dem Kern eines sensiblen familiären oder familienähnlichen Schutzbereichs. Eine entsprechende Erweiterung und Angleichung sei im deutschen Strafrecht – als Schließen einer Schutzlücke für Minderjährige – geboten.

Wie bei diesen Schutzlückenbetrachtungen die Vielfalt realer familiärer oder familienähnlichen Beziehungen und nicht lediglich ihr formaler oder behördlicher Status berücksichtigt wird, ist beachtlich – und erinnert an den epochalen Wandel im Familienrecht „vom Status zu Realbeziehungen“ (Schwenzer, 1987). Wie sehr die Berücksichtigung bzw. Angleichung tatsächlicher familiärer bzw. familienähnlicher Beziehungen bezüglich Straftatgewicht und Strafverfolgung gemäß dieser Schutzlückenbetrachtungen auch erfolgte, sie bliebe dennoch unvollständig. Denn bei näherer Betrachtung imponiert, dass in Sachen Angleichung und Lückenschließung betreffende Minderjährige als Zeugen gar nicht in den Blick geraten. Dies sind blinde Flecken bei den Ambitionen, Schutzlücken bezüglich Sexualdelikte zu schließen.

III. 2 Fallvignette zur Illustration

Eine kleine Fallvignette mag dies verdeutlichen. Ein 5 1/2 Jahre altes Mädchen ist ggf. Verletzte bzw. Belastungszeugin in einer Strafermittlung gegen seinen Vater. Dieser ist unmittelbar nach Anzeigeerstattung durch die Mutter inhaftiert worden und seither nicht mehr zu Hause. Der Tochter wird seitens der Mutter und ihrer Eltern vermittelt, er wäre arbeitsbedingt fort; kurz vor seiner Zeugenvernehmung wird dem Mädchen Wochen später allerdings erklärt, er wäre ins Gefängnis gekommen. Die Mutter nimmt die elterliche Verantwortung (elterliche Sorge) gemeinsam mit ihrem früheren Lebensgefährten wahr, mit dem sie zur Zeit der Empfängnis zusammenlebte. Dieser Mann ist allerdings nicht der Vater des Kindes. Die Zeugung des Kindes erfolgte unbeabsichtigt mit einem Jugendfreund. Der Lebensgefährte tat sich anfangs recht schwer mit diesem Umstand, rang sich aber in den ersten Lebenswochen des Mädchens dazu durch, im Einverständnis mit der Mutter die Vaterschaft des Kindes anzuerkennen. Er wurde sein

rechtlicher Vater. 1 $\frac{3}{4}$ Jahr konnten beide zusammenleben, dann trennten sie sich. Das Mädchen pflegte weiterhin seine Beziehung zum offiziellen Vater. Wenig später, ab etwa 2 Jahren, kam es auch in Kontakt mit seinem leiblichen Vater, wobei ihm dieser allerdings als Freund der Mutter hingestellt wurde. Im Laufe der Zeit passte es für die Mutter immer weniger, der Tochter den Vater zu verheimlichen, zumal ihre äußerliche Ähnlichkeit immer augenfälliger wurde. Mit gut 4 Jahren wurde das Kind von ihr aufgeklärt, und wenig später lebten alle drei im Haus der Mutter. Der offizielle Vater war mit der Aufklärung des Kindes nicht einverstanden und sah sich durch das eigenmächtige Vorgehen der Mutter übergangen. Außerdem hegte er erhebliche Vorbehalte gegen den Mann (ob einer Vorstrafe in früheren Jahren, ob seiner Erwerbstätigkeit bzw. Jobs) sowie Besorgnisse bezüglich des Zusammenlebens wie auch, als väterliche Bezugs- oder Hauptperson verdrängt zu werden. Bei der Mutter fand er diesbezüglich nicht ausreichend Gehör, so dass er sich an die Jugendbehörde wandte, im nächsten Schritt an das Familiengericht und dort eine Änderung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu seinen Gunsten begehrte. Die Angelegenheit wurde i. e. S. nicht entschieden, sondern einvernehmlich beigelegt. Zu Beginn des Zusammenlebens von Kind und Vater war von diesem bei Gericht auch Feststellung seiner Vaterschaft angestrebt worden, der Antrag allerdings hinsichtlich Rechtslage und Aussichtslosigkeit kurz darauf wieder zurückgenommen worden. Dass das Mädchen später als Zeugin kriminalpolizeilich (im Beisein der Mutter) vernommen wurde, geschah evtl. ohne Einverständnis des mitsorgeberechtigten rechtlichen Vaters, was dieser später einmal anders darstellte, in der Hauptverhandlung erneut bekundete, dann, nachdrücklich richterlich gefragt, nunmehr wieder als mit seinem Einverständnis erfolgt ausgab (Ähnliches gilt für eine bemerkenswerte akustische Überwachung der mütterlichen Wohnung bzw. des Kindes dort durch die Großeltern ms.).

Erste Hinweise auf eventuelles Missbrauchsgeschehen zu Lasten des Kindes tauchten beim offiziellen Vater durch für ihn fragliche Sitten im Zubause des Mädchens wie auch beispielsweise freizügiges Ausscheiden von diesem im Garten auf, als das Mädchen gut 4, knapp 5 Jahre alt war. Ein Verdacht blieb bei ihm – wenigstens latent – bestehen. Die entsprechend angesprochene Mutter sah derlei nicht so, ging später allerdings der Sache nach und sprach dies offen mit ihrem Mann bzw. Lebensgefährten, dem Vater des Mädchens an. Daraufhin war es für sie ausgeräumt. Das Verhältnis zum offiziellen Vater war infolge dessen weiter befrachtet. Aber auch ihr Verhältnis zum Lebensgefährten erfuhr inzwischen erhebliche Einbußen und war nicht mehr intakt. Das Beziehungsleben reduzierte sich gehörig, die sexuelle Beziehung kam zum Erliegen, und die Mutter fand außerhalb Ersatz und pflegte dies. Sie war etwa zeitlich in ihrem affektiv-motivationalen Gefüge beeinträchtigt und befand sich in ärztlicher, auch pharmakotherapeutischer Behandlung mittels Antidepressiva.

Beruflich war sie in der Verwaltung von Gebäuden und Eigentum tätig und in diesem Zusammenhang zeitweise häufiger auch in Abendstunden beschäftigt. Bei solchen Anlässen wie auch sonst war der Vater des Mädchens mit dessen Betreuung und Beaufsichtigung betraut, er nahm generell auch erzieherische Funktionen wahr.

Bezüglich der Zeugenvernehmung des Kindes hatte die Mutter zugestimmt und die Staatsanwaltschaft angesichts fraglicher Verstandesreife wie eventueller Interessenkollision beim Familiengericht eine Ergänzungspflegschaft für das Kind bezüglich der Aussage gegen den Vater beantragt. Die Geschäftsstelle des Familiengerichts teilte der Ermittlungsbehörde daraufhin wenig später mit, die gemeinsame elterliche Verantwortung werde von der Mutter und dem rechtlichen Vater wahrgenommen, beide wären nicht beschuldigt und könnten das Kind daher im Verfahren vertreten. Für das Einrichten einer Ergänzungspflegschaft fehle insofern die Rechtsgrundlage.

Im gegebenen Fall war die Staatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass das Mädchen gegenüber seinem beschuldigten, später angeklagten Vater ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, es aber wohl nicht ausreichend die erforderliche Verstandesreife bezüglich einer Aussage gegen ihn besitze, u. a. deshalb beantragte sie beim Familiengericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers. Verknüpft war dies mit dem fraglichen Umstand, inwieweit z. B. die Mutter mit ihren persönlichen Verwicklungen oder entsprechender Befangenheit in der Lage ist, über Aussage oder Verweigern einer Aussage für und mit der Tochter angemessen zu befinden. Mindestens der letzte Sachverhalt blieb gerichtlich nicht geklärt. Aber auch hinsichtlich eines Zeugnisverweigerungsrechts dieses Mädchens stellt sich die Rechtslage anders dar als von der Staatsanwaltschaft angenommen.

(Der Gang des Verfahrens setzte sich im Übrigen mit mancherlei Merkwürdigkeiten fort. In der Sache kam es später zu einem Geständnis des Vaters, sexuelle Handlungen an bzw. mit seinem Kind begangen zu haben.)

III. 3 Zeugnisverweigerungsrecht: Personenkreis und Normzweck

Wird bezüglich Schutzlücken für Minderjährige bei Sexualdelikten moniert, ein Beschränken auf leibliche und rechtliche Kinder greife für tatsächlich mögliche und bestehende familiäre Beziehungen zu kurz, so tritt faktisch – z. B. im dargelegten Fall – zu Tage, dass nicht einmal das leibliche Kindschaftsverhältnis dem betreffenden Kind als Zeugen unbestritten den Schutz eines Zeugnisverweigerungsrechts gewährt. Das betreffende Mädchen war für alle Beteiligte Kind des beschuldigten bzw. angeklagten Vaters, was aber nicht formal bzw. rechtlich galt. § 52 Abs. 1. 3 StPO billigt in gerader Linie Verwandten das Recht zur Verweigerung einer Aussage zu, außerdem Gatten, Lebenspartnern und Verlobten. „Für nichteheliche Kinder gelten keine Besonderheiten. Nur das bürgerlich-rechtlich festgestellte (nichteheliche) Verwandtschaftsverhältnis löst ein Zeugnisverweigerungsrecht aus.“ (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1217). Denn die „Norm dient dem Schutz der familienrechtlichen Beziehung des Zeugen“ (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1211) – der rechtlichen, nicht der jenseits dessen bestehenden tatsächlichen familiären bzw. familienähnlichen Beziehungen. „Eine erweiternde Auslegung des § 52 StPO oder eine analoge Anwendung auf weitere Personen bzw. Personengruppen kommt nach absolut herrschender Meinung nicht in Betracht.“ (Bosbach/MAH Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 55 Rn 12). Eine bedingte

Ausnahme oder Ausweitung ergibt sich lediglich hinsichtlich Adoption (Senge, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 52 Rn 18 – 21). Lang bestehende, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, sei es mit oder ohne Kinder, zählen nicht, weil hier die Heirat (oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft) als ein Rechtsinstitut begründendes Moment fehlt.

Ob dies sachlogisch konsistent ist, darf in Zweifel gezogen werden. Sofern rein formale Bestimmungen zugrunde gelegt und als ausschließliche Maßgabe¹ gelten, mag es logisch bzw. schlüssig sein. Sofern die reale Lebenswirklichkeit mit berücksichtigt wird, nicht mehr. Nicht nur hinsichtlich nichtehelicher Lebensgemeinschaften bzw. nichtehelicher Kinder, denn schließlich zeichnet sich bei Familienbeziehungen, i. e. S. auch bei Eltern-Kind-Beziehungen allgemein ein beachtlicher Wandel zu einer Pluralisierung ab (Schwenzer, 2008). Elternschaft differenziert sich in Segmente und vervielfacht sich in der Kombinatorik (Vaskovics, 2012), wenngleich sich die Vielfalt der Elternbegriffe (genetisch, biologisch, rechtlich, sozial) in der deutschen Gesetzessprache (noch) nicht widerspiegelt (Schwab, 2012). Golombek (2015) referiert z. B. den fachlichen Erkenntnisstand zu sechs ‚neuen Familien-Formen‘. Forciert worden ist und forciert wird die Entwicklung durch die Möglichkeiten assistierter Fortpflanzung, wenn diese in einzelnen Ländern auch unterschiedlich rechtlich zulässig sind, auch wenn dies zu einigen zweifelhaften Fehlentwicklungen geführt hat, es hat international auch zu grundlegend neuen Rechtsauffassungen bzw. gerichtlichen Entscheidungen geführt (vgl. Bernard, 2014).

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmung dient ein Zeugnisverweigerungsrecht dem Schutz eines Individuums und seiner persönlich-familiären Beziehungswelt. Einmal weil diese eine ganz persönliche Welt ist, sie auf ‚bedingungslos offener Kommunikation‘ fußt und daher intim ist, sie eine Solidargemeinschaft ist und auf Loyalität baut, sie auch Abhängigkeiten beinhaltet. Gesellschaft bzw. Staat haben dies zu beachten, und der Staat (also auch die Justiz) darf den persönlich-familiären Raum lediglich bei erheblichen Anlässen und entsprechender Legalität überschreiten. Kurzum, die familiäre Beziehung ist ein hohes Rechtsgut, nicht nur gemäß nationaler Verfassung, sondern auch gemäß der europäischen Menschenrechtskonvention. Diese schützt in Art. 8 EMRK den privat-familiären bzw. familienähnlichen Bereich umfangreicher als er formal oder familienrechtlich konstituiert ist. Ein anderer Schutzgrund besteht darin, dass das Individuum nicht gedrängt werden, schon gar nicht gezwungen sein soll, den Konflikt zwischen Bindung an die Wahrheit und Bindung an die ihm familiär Nahestehenden auf sich zu laden. I. e. S. soll es nicht gedrängt oder gezwungen sein, durch seine Angaben ggf. die einschneidenden und weitreichenden Folgen, vor allem Schäden für Angehörige (und indirekt für sich) begründet zu haben. Das öffentliche Interesse der Wahrheitsfindung und Strafverfolgung tritt deshalb zurück.

Die Rechtsordnung ist allerdings in zweierlei Hinsicht großzügig. Sie verlangt zum einen nicht, „dass der Zeuge subjektiv einen Widerstreit der Interessen empfindet“ (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1212). Das Recht, die Aussage zu verweigern, setzt

1 „Quod non in actis, non in mundo.“

„nur die äußere Konfliktslage voraus“ (Senge, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 52 Rn 1). Relativ großzügig ist die Rechtsordnung zum anderen auch dadurch, dass sie ein Verlöb- nis nicht irgendwie formal begründet sehen will, sondern als Berechtigung auf der Grundlage einer Glaubhaftmachung gelten lässt (Senge, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 52 Rn 13).

Die zuletzt dargelegten Sachverhalte stehen offensichtlich in einem Widerspruch (zumindest Spannungsverhältnis) zu der strikten (formalen) Beschränkung des § 52 StPO auf bürgerlich-rechtliche bzw. familienrechtliche Verhältnisse.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften, sollten sie auch genauso lange bestehen wie eheliche (oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften) oder sie in Dauer und Fortbestand sogar erheblich übertreffen, sind durch ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht geschützt. Die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaft und nichtehelicher Lebensgemeinschaft im Strafverfahren wird daher „zutreffend als ungerecht empfunden. Eine beispielsweise seit Jahren bestehende heterosexuelle Verbindung mit gemeinsamen Kindern führt zu Bindungen der Partner, die im Hinblick auf den ... Normzweck eine sanktionsbewehrte Aussagepflicht gegen den Partner als unvertretbar erscheinen lässt.“ (Senge, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 52 Rn 14 b). Die Schlussfolgerung von Senge lautet: „Der Gesetzgeber sollte auch hier tätig werden.“ (a. a. O.).

Allerdings werden in dieser Passage der Kommentierung lediglich die Erwachsenen explizit betrachtet, eventuell als Zeugen aussagende Kinder bzw. Minderjährige nicht. Für sie gilt das Fehlen des Schutzes ebenso wie das Erfordernis eines Schließens der Schutzlücke aufgrund ihres schwächeren Status umso nachdrücklicher. Denn für sie ist das Gefälle in der Beziehung größer, auch die Abhängigkeit sowie ihre Verletzlichkeit aufgrund der Gelegenheitsstruktur.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, welchen persönlichen Konflikt, ggf. welche persönliche Zerreißprobe die betreffenden Minderjährigen bewältigen müssen, wenn sie sich für eine belastende Aussage gegen einen familiär Nahestehenden mit für sie erst einmal nicht hinreichend überschaubaren Folgen entscheiden sollen. Hinsichtlich dieses Sachverhalts tun sich völlig verschiedene Welten auf, vergegenwärtigt man sich, mit welchem Verständnis und mit welchen Argumenten die Herausforderungen für Erwachsene dargelegt werden, das Unrecht des ihnen ggf. Angetanen umfassend erkennen und sich zu einer reifen Entscheidung über eine Anzeige durchringen zu können, und dies als Beweggründe für eine recht lange Ruhefrist und sehr lange Strafverfolgbarkeit herangezogen werden – und vergegenwärtigt man sich auf der anderen Seite bezüglich des Rechts, eine Aussage zu verweigern, dass die persönlichen (subjektiven) Herausforderungen und Belastungen, die eventuellen Nöte der betreffenden Personen als Grundlage für ihr Recht bzw. ihren Schutz keinen primären Stellenwert haben. Den nimmt die objektive Gegebenheit ein (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1212), womit sich offenbar ein Kreis von Förmlichkeit schließt: formal familienrechtliche Beziehungen hier und äußere, objektive Lage da.

Das ist weiter zu vertiefen. Wie eingangs dargelegt (Heft 2/2016, S. 134f.) wird bezüglich der Schutzlückenbetrachtung und des Erfordernisses, sie zu schließen, vorge- tragen, dass die Betroffenen ‚eine gewisse Zeitspanne‘ für ihre Erkenntnis und ihren

Abwägungs- und Entscheidungsprozess benötigen; weiterhin, dass dies für sie persönlich eigenständig und ohne Einflüsse aus einer Abhängigkeitsbeziehung möglich sein soll; auch dass ihre Entscheidung wohl informiert und im wohlverstandenen persönlichen Interesse erfolgen soll; dass dies insgesamt eine ‚gewisse Persönlichkeitsreife‘ voraussetze, und diese bei Minderjährigen i. d. R. nicht erwartet werden könne – woraus schließlich resultiere, ein Ruhen des Strafanspruchs bis ins mittlere Erwachsenenalter (bis 30 bzw. Mitte 30) rechtlich zu verankern. Tatsächlich ist dies mit dem 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches 2015 im Großen und Ganzen geschehen.

Level und Anspruch bei Einsicht und Entscheidung Erwachsener hinsichtlich einer Strafverfolgung sind deutlich andere als bei vergleichbaren Angelegenheiten Minderjähriger hinsichtlich ihrer Aussage ‚gegen‘ Nahestehende. Der Unterschied wird am Beispiel der ‚notwendigen Verstandesreife‘ klar. Diese ‚liegt vor, wenn der Zeuge erkennen kann, dass der Beschuldigte etwas Unrechtes getan haben könnte und dass ihm hierfür Strafe drohen und die Zeugenaussage zu einer Bestrafung beitragen könnte‘ (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1223 a). „Dazu gehört nicht, dass er alle Folgen übersehen kann, die sich aus seiner Aussage für den Angehörigen ergeben.“ (Senge, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 52 Rn 23). „Das Unrecht der Tat umfänglich zu erfassen“, wie es das propagierte Schutzinteresse von ggf. erwachsenen Verletzten fokussiert, wird für betreffende minderjährige Zeugen bei ihrer Aussagenscheidung nicht verlangt. Die kognitiven Erkennens- und Bewertungsprozesse bezüglich einer Aussage ‚gegen‘ einen Angehörigen werden bei ihnen deutlich geringer angesetzt. Bezüglich der zweiten, der psychisch-emotionalen oder psychosozialen Komponente einer Entscheidung, der Reife, hält Eisenberg (2015) fest, im Allgemeinen begännen Kinder „schon ab 4 bis 6 Jahren ... zu verstehen, dass ihre Aussage *Auswirkungen* im Hinblick auf eine etwaige Bestrafung haben kann (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1224). An anderer Stelle führt er aus: „Kinder ab etwa dem 10. Lebensjahr sind in der Regel ohnehin in der Lage, auch komplexere kausale Zusammenhänge zu verstehen, und sie haben im Allgemeinen hinreichend soziale Erfahrung erworben, um die Tragweite einer Entscheidung betreffend das Recht der Aussageverweigerung übersehen zu können.“ (Eisenberg, 2012, S. 581). Diese Sicht erfasst die persönlichen Ambivalenzen bei den betreffenden minderjährigen Zeugen nicht. Sie schlagen sich mitunter in zögerlicher, in diffus unscharfer oder pauschaler bzw. schematischer oder inkonsistenter Aussage minderer Qualität nieder, aber auch in Widerrufen. Obwohl Letzteres bekannt ist, ist dies wenig erforscht. In einer jüngeren Untersuchung von Malloy et al. (2007) betrug die Rate knapp 25 % (exakt 23,1 %) und war damit deutlich höher als bisher in der Fachliteratur verbreitet (a. a. O., S. 165 f.).

Im Übrigen gibt es keine rechtstatsächliche Untersuchung über minderjährige Zeugen, welche ‚gegen‘ Angehörige aussagen (es tun oder könnten), insofern fehlen entsprechende Erkenntnisse. Diese fehlen auch, weil keine spezifisch rechtspsychologischen Untersuchungen bezüglich Kompetenz, Belastungen und Bewältigung dieser Zeugen existieren. Auch dies ist ein blinder Fleck.

Gemäß des insgesamt niedrigeren Maßstabs sind die erforderlichen Belehrungen einzuordnen. Diese muss durch den Richter (bzw. Staatsanwalt) persönlich, d. h.

mündlich erfolgen, ist ein interaktiver Vorgang, und sie stellt auch eine Grundlage für die Beurteilung darüber dar, ob die Verstandesreife (und Bereitschaft) vorliegt (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1224). Zwar heißt es: „Sie muss ... dem Zeugen eine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts vermitteln und so klar sein, dass der Zeuge das Für und Wider seiner Entscheidung abwägen kann.“ (Senge, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 52 Rn 33). Bezugsrahmen für das Genügen ist aber der relativ einfache Anspruch. Auch ein verstandesunreifer Zeuge entscheidet selbst darüber auszusagen oder nicht (Eisenberg, StPO, 9. Aufl. 2015, Rn 1225). Sein gesetzlicher Vertreter kann ggf. lediglich den Vollzug verhindern. Des Weiteren ist durch den Richter oder Staatsanwalt „jede Einwirkung auf die Entscheidungsfreiheit des Zeugen, ob er aussagen oder die Aussage verweigern soll“ zu unterlassen (Senge, KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 52 Rn 33).

Setzt man zu diesen Bestimmungen ins Verhältnis, welche persönlich-motivationalen Bedingungen Erwachsenen beim Befinden über eine Strafanzeige und -verfolgung zugebilligt werden, imponiert ein beachtliches Gefälle. Setzt man zu diesen Bedingungen noch ins Verhältnis, was Jugendlichen oder Heranwachsenden als ggf. Tatverantwortlichen bezüglich ihrer psychosozialen Kompetenzen zugebilligt wird und nach empirischen Erkenntnissen auch zugebilligt werden muss, imponiert ebenfalls ein beachtliches Gefälle. Nimmt man außerdem noch in den Blick, was ggf. Verletzten an Unterstützung und Begleitung zusteht, imponiert auch diesbezüglich ein – sogar krasses – Gefälle.

III. 4 Zeugnisverweigerungsrecht: Ergänzungspflegschaft und Beistand

Bei der Schutzlückenbetrachtung bezüglich Erwachsener wird betont, deren Unterstützung dürfe nicht erst im Verfahren beginnen, sondern müsse bereits im Vorfeld zur Verfügung stehen, weshalb gewährte Prozessbegleitung zu kurz greife (s. S. 266). Sie greift oder griffe auch daneben, wenn es um die Unterstützung minderjähriger Zeugen bei ihrem Abwägen über eine eventuelle Aussage ‚gegen‘ einen Nahestehenden geht. Psychosoziale Prozessbegleitung hat sich inhaltlicher Fragen, hat sich bezüglich des Erlebnisgehalts zu enthalten. Das im Raum stehende verletzende Erleben durch einen Angehörigen ist aber ein wichtiger Bestandteil der Abwägung, ebenso die Beziehungswirklichkeit und -erfahrungen mit der beschuldigten Person. Beides betrifft auch eine eventuelle Genugtuung. Eine lediglich äußere Beratung und Hilfe entspräche in etwa der obligatorischen Belehrung. Dies würde allenfalls die Frage auf, ob so etwas auch von anderen Personen als dem Richter (oder Ermittlungsbeamten) möglich sein soll.

Es verbleiben bei den betreffenden minderjährigen Zeugen grundsätzlich erst einmal die Eltern (oder sonst Nahestehende), also Personen aus dem Privatbereich. Dies wirkt aber die Frage auf, ob private Hilfen den öffentlichen Bedarf eines strafverfahrensbezogenen Schutzes einlösen können. Des Weiteren wirkt es die Frage auf, ob die jeweiligen Privat- oder Bezugspersonen genügende Neutralität, Zurückhaltung und Unbefangenheit besitzen, so dass ein minderjähriger Zeuge frei und ‚höchstpersönlich‘ ent-

scheiden kann. Bei Minderjährigen ist dies – darauf verweisen die Schutzlückenbetrachtungen – angesichts der Abhängigkeitsverhältnisse mit oder von den Bezugspersonen nicht stringent anzunehmen.

War der Blick nach England bezüglich der „Familial Child Sex Offences“ dienlich, weil die Familien- (oder familienähnliche) Zugehörigkeit umfassender und gemäß den diversen tatsächlichen Lebensverhältnissen angemessener gefasst war, so kann das englische Recht keine Hilfe für die aufgeworfenen Probleme des Zeugnisverweigerungsrechts bieten. Ein solches gibt es für die betreffenden Zeugen nicht. Das allgemeine Interesse an der Aufdeckung von Taten aus dem intimen familiären Nahraum und das Interesse an ihrer Strafverfolgung implizieren im Selbstverständnis dieser Rechtsordnung (im common law fast überall) eine Zeugenpflicht. Diese gilt auch für betreffende Kinder. Ihnen sollen aber – wie allen anderen Kindern als Zeugen – spezielle (schonende) Bedingungen („special measures“) zukommen (Doak & McGourlay, 2015, S. 74 ff., S. 89 ff.).

In Kindschaftssachen beim Familiengericht hat dieses dem Minderjährigen für die Wahrnehmung seiner Interessen einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand zu bestellen, und zwar dann, wenn das Interesse des Minderjährigen und das Interesse seines gesetzlichen Vertreters erheblich divergieren können, wenn es um eine Gefährdung des Kindeswohls geht und wenn es um eine eventuelle Trennung des Kindes von seiner engen Bezugsperson geht (§ 158 FamFG). Vergleichbares gibt es für minderjährige Zeugen, welche in einer Strafsache eventuell ‚gegen‘ einen Angehörigen aussagen, nicht. Ihnen stehen als eventuell Verletzte gemäß ‚Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates‘ vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten allerdings eine Reihe von Ansprüchen zu, welche ihnen von öffentlicher Seite – von Beginn einer Kenntnis an – „im Einklang mit ihren Bedürfnissen“ und „ohne unnötige Formalitäten“ gewährt werden sollen, eventuell mithilfe ‚spezialisierten Unterstützungsdienste‘ (Art. 37). Solche „sollten auf einem integrierten und gezielten Ansatz beruhen, bei dem insbesondere den besonderen Bedürfnissen der Opfer ... sowie dem Verhältnis zwischen Opfern, Tätern, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld Rechnung“ zu tragen ist. Eine Aufgabe bestehe auch darin, dass die Betroffenen „Entscheidungen treffen können“ (Art. 38). Die Leistung der Unterstützung sollte zudem „nicht davon abhängig sein, ob das Opfer die Straftat bei einer zuständigen Behörde ... angezeigt hat“. Da die Behörden aber „oft am besten in der Lage“ seien, sollten die Staaten entsprechende Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Betroffenen Unterstützungsdienste vermittelt bekommen (Art. 40). Ihr Bedarf richte sich nach ihren persönlichen Merkmalen und nach der Straftat, er ist anhand möglichst frühzeitiger individueller Begutachtung festzustellen (Art. 55). Dabei sollen neben den persönlichen Merkmalen des evtl. Verletzten dessen Kommunikationsschwierigkeiten und seine Beziehung zum mutmaßlichen oder tatsächlichen Täter berücksichtigt werden wie Eigenarten einer Beziehungstat (Art. 56). Besonders sorgfältig sollte z. B. bei Sexualdelikten die hohe Wahrscheinlichkeit besonderer Schutzmaßnahmen beurteilt werden (Art. 57). Bei den Maßnahmen sind die individuellen Wünsche der Betroffenen zu berücksichtigen (Art. 58).

ORIGINALBEITRÄGE

Jenseits aller ggf. kritisch zu betrachtenden Überdehnung des Opferbegriffs und ihrer eventuellen Belange verstellt diese Opferrechtsrichtlinie offenbar besondere Belange und Ansprüche minderjähriger Zeugen hinsichtlich ihrer Aussage ‚gegen‘ einen Angehörigen nicht. Im Gegenteil, besondere Belastungen sind offensichtlich, besondere Entscheidungsprobleme ebenso und ein besonderer Bedarf, ggf. an spezialisierter Unterstützung, gleichermaßen. Nur findet sich dazu nichts in der ambitionierten Beschäftigung mit Schutzinteressen, es findet sich dazu auch nichts in der rechtspolitischen Diskussion. Dies ist ebenfalls ein blinder Fleck.

Dieses Defizit ist umso beachtlicher, als die vorhandenen Regelungen und Instrumente unzureichend sind. Ein betreffendes minderjähriges Kind ist, wenn ein Elternteil beschuldigt ist, auf den verbleibenden angewiesen (sofern dieser allein sorgeberechtigt und mit dem beschuldigten Elternteil nicht verheiratet ist – § 52 II 2 StPO²) – einmal bezüglich seines ggf. schwierigen und persönlich belastenden Abwägens, aber i. d. R. auch bezüglich seiner rechtlichen Vertretung. Sowohl den persönlichen Ambitionen dieses Elternteils in der Strafangelegenheit (oder eines vergleichbaren Angehörigen) wie auch oft dessen Entscheidungsbefugnis – hier dem Einverständnis zur Aussage – steht ein Kind relativ schutzlos gegenüber. Lediglich wenn der verbleibende alleinsorgeberechtigte Elternteil selbst beschuldigt ist (oder etwa krankheitsbedingt verhindert), bekommt das Kind an dessen Stelle jemanden zur Seite. Eine eventuell vorhandene Divergenz der jeweiligen Interessen bezüglich der Strafsache bleibt i. d. R. unberücksichtigt – wie es beim skizzierten Beispiel des 5-jährigen Mädchens der Fall war. Dies stellt offenkundig ein Ungleichgewicht von familienrechtlicher und strafrechtlicher Berücksichtigung dar.

Die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft kann das Problem nur bedingt lösen. Als Eingriff in die auch grundrechtlich geschützte elterliche Verantwortung setzt dies erhebliche Gründe wie Verhältnismäßigkeit voraus und kann nur erfolgen, wenn ein solcher Eingriff geboten ist (OLG Bremen, Beschluss vom 22. Sept. 2010, Az. 4 UF 92/10³). Der oder die Sorgeberechtigte muss tatsächlich oder rechtlich verhindert sein, ihre Verantwortung für das minderjährige Kind wahrzunehmen. Dies ist der Fall, wenn sie selbst beschuldigt bzw. angeklagt sind.

Strittig ist, wie ein eventueller Interessenkonflikt zwischen Kind und sorgeberechtigtem Elternteil zu werten ist und somit als Voraussetzung für eine Ergänzungspflegschaft gilt. In diese Bewertung fließt einmal die normative Grundannahme der bürgerlich-rechtlichen Ordnung unserer Gesellschaft ein, wonach Eltern ‚von Natur aus‘ die Interessen und Belange ihrer Kinder zu deren Wohl wahrnehmen und der Staat sich nicht einmischt. Folglich ist die Eingriffsschwelle hoch und berührt eine Kindeswohlgefährdung. Des Weiteren fließt ein, welcher Stellenwert ein Interessenkonflikt von Kind und Sorgeberechtigtem hat. § 1796 Abs. 2 BGB bestimmt, dass der Gegensatz erheblich sein muss. Das Bestehen eines Interessenkonflikts oder das Befürchten eines Interessenkonflikts als solches sei, so das OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. März

2 Palandt/Götz Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl. 2015, § 1629 Rn. 18.

3 NJW-RR 2011, 154.

2012, Az. 2 WF 42/12⁴), für ein Ausscheiden des Sorgeberechtigten bei einer Entscheidung über die Aussage seines Kindes gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht gemeint. Allerdings bezwecke § 1796 BGB, „Loyalitätskonflikte, wie sie typischerweise bei Interessengegensätzen entstehen können, zu vermeiden.“ Bei einem erheblichen Gegensatz könne das eine Interesse nur auf Kosten des anderen durchgesetzt werden, und die Gefahr bestehe hierbei, dass Sorgeberechtigte das Kindesinteresse „nicht genügend“ berücksichtigen könnten. Im konkreten Einzelfall müssten „besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen“, dass Sorgeberechtigte aufgrund der Interessenkollision „nicht in der Lage sind, das Kindesinteresse in der gebotenen Weise zu berücksichtigen“ (OLG Karlsruhe, NJW-RR, 840).⁵

Einrichten einer Ergänzungspflegschaft bei minderjährigen Zeugen mit einem Zeugniserweigerungsrecht kann bis auf den Spezialfall des beschuldigten (oder rechtlich verhinderten) Sorgeberechtigten deshalb keine Lösung für eine Schutzlücke sein, weil die Schwelle für einen Eingriff in das Sorgerecht zu Recht hoch ist und die Familiengerichtsbarkeit dem folgt. Außerdem, weil eine Ausweitung auf oder analoge Geltung von weiteren familiären bzw. familienähnlichen Personen über die in § 52 StPO bestimmte familienrechtliche Beziehung hinaus von der Rechtsprechung der Familiensenate abgelehnt wird. Dies sei einmal keine gesetzliche Vorgabe und folglich im gegebenen Fall dann Richterrecht („richterliche Rechtsfortbildung“); es sei unzweideutig nicht erlaubt (OLG Karlsruhe, NJW-RR, 840). Deshalb: „... eine derart weitgehende Gesetzeskorrektur sei ... dem Gesetzgeber zu überlassen“ (OLG Nürnberg, Beschluss vom 15. April 2010, Az. 9 UF 353/10⁶). Diesbezüglich führt der OLG-Senat allerdings aus, „... dass hier eine auszufüllende ‚Regelungslücke‘ nicht besteht“. Es könne nämlich, „falls der alleinvertretungsberechtigte Elternteil sein Sorgerecht durch eine dem Kindeswohl widersprechende Entscheidung missbraucht, das Sorgerecht teilweise gemäß § 1666 BGB entzogen und dann insoweit Ergänzungspflegschaft angeordnet werden“ (OLG Nürnberg, NJW 2010, 3042).

Der Familiengerichtsbarkeit ist gemäß Art. 6 Abs. 2 GG und § 1626 BGB auch eine Perspektive eigen, das Wahrnehmen der elterlichen Verantwortung auch bei Interessenkonflikten von Kindern und Eltern i. d. R. zugunsten der Elternverantwortung zu entscheiden. Dies wirkt sich ggf. hinsichtlich von Fragen bzw. Abwägungen einer Aussage und eines Ahndens einer Straftat zu Lasten oder zum Schaden des Kindes individuell insofern deutlicher aus, als dass Aufklärung und Strafverfolgung von Taten bzw. Verbrechen gegen Kinder augenscheinlich zu deren Wohl sind. Ggf. ist aber auch im familiengerichtlichen Raum nicht genügend Bewusstsein und Sensibilität für die Ambivalenzen und Belastungen von minderjährigen Zeugen in einer Strafsache gegen Nahe-

4 NJW-RR 2012, 840.

5 Vgl. MüKoBGB/Huber, 6. Aufl. 2012, § 1629, Rn. 56; MüKoBGB/Wagenitz, 6. Aufl. 2012, § 1796, Rn. 13, 13 a, 14; BeckOK BGB/Veit § 1629, Rn. 35, 37.

6 NJW 2010, 3042.

stehende vorhanden.⁷ Dies ist u. U. den Beschränkungen des § 52 StPO und den dadurch begrenzten Erfahrungen und Zuständigkeiten geschuldet. Gemäß der sonst im Alltag der Familiengerichtsbarkeit auftauchenden Divergenzen und Konflikte wäre es weniger verständlich.

Dies zeigt ein Blick auf die Praxis der Familiengerichte, für ein Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Auch hier ist ein erheblicher Gegensatz maßgeblich, aber hier wird fast immer bestellt und einem minderjährigen Kind jemand neben seinen Eltern zwecks Ermitteln seines Willens und Vertreten seiner Interessen zur Seite gestellt. Dabei macht das „neben den Eltern“ den Unterschied (zu „anstelle der Eltern“). Unter Umständen tritt später im Verfahren der Beistand des Kindes den von Eltern an seiner Stelle vertretenen Interessen entgegen.

In diesem Sinne scheint hier ein Schlüssel für das aufgeworfene Problem zu existieren, minderjährigen Zeugen bezüglich einer eventuellen Aussage ‚gegen‘ einen familiär Nahestehenden Unterstützung und Schutz neben den verbleibenden Eltern zu gewähren, ggf. auch gerade dann, wenn Interessen und Belange von Minderjährigem und Eltern(teil) divergieren bzw. diese phasischen Schwankungen oder Veränderungen unterliegen. Bezüglich der Schutzlücke sollte für betreffende Kinder und Jugendliche analog ein Beistand bestellt werden, welcher mit ihnen (und den verbleibenden Eltern) ihren persönlichen, ‚freien‘ Willen und ihre Bereitschaft zu einer Aussage eruiert. Der Beistand ist bei Erlangen frühesten Kenntnis durch die Ermittlungsbehörde zu bestellen (vgl. Art. 37 u. 38 EU-, Opferrechtsrichtlinie⁶). Er begleitet den minderjährigen Zeugen bei seiner Belehrung durch den Beamten der Ermittlungsbehörde bzw. durch den Strafrichter und ist insofern auch an der „amtlichen“ Feststellung seiner Verstandesreife beteiligt. Ergeben sich für den Beistand deutliche Hinweise auf eventuelle erhebliche Interessengegensätze von Minderjährigem und Sorgeberechtigtem/n, ist er befugt und berufen, ggf. mit Kenntnis von Ermittlungsbehörde oder Strafgericht das Familiengericht anzurufen, um über eine angemessene Vertretung des Kindes zu befinden. Zweifellos rechtlich zu klären bleibt die Frage einer Schweigepflicht (evtl. Aussageverweigerung) der Beistände.

Gelöst ist damit noch nicht der Bedarf entsprechender minderjähriger Zeugen im Vorfeld einer Ermittlung. Denkbar wäre ein Weg mithilfe von Einrichtungen wie „Children’s Advocacy Centers“, wie sie anderorts bestehen (Simone et al., 2005). Dies gibt es in Deutschland allerdings nicht, und dass die fehlerhafte Entwicklung, in deren Folge die Justiz Dienstleistungen für Zeugen, etwa Prozessbegleitung, ausgelagert hat, korrigiert wird, ist vorerst wohl nicht zu erwarten. Wie die angesprochene Lücke zu schließen ist, bleibt offen und weiteren Ideen und Diskussionen vorbehalten.

7 Mitunter findet sich allerdings auch im strafrechtlichen Bereich ungenügendes Bewusstsein und entsprechendes Beachten sensibler bis greifbarer Einflüsse bei der Entstehung einer Aussage und der weiteren Entwicklung (vgl. Rohmann, 2014 b, S. 469 ff.).

IV Zusammenfassung und Empfehlung

Die vorgetragenen Argumente hinsichtlich Schutzlücken bei Sexualdelikten zu Lasten Minderjähriger und deren Schließens durch gedehnte Ruhensregelung bis Mitte 30 und somit einer Strafverfolgbarkeit über Jahrzehnte sind bezogen auf die vermeintlich lange Zeit nicht vorhandenen Kompetenzen evtl. Verletzter bei näherer Analyse sachlich-fachlich nicht gerechtfertigt, sondern erfüllen soziale, gesellschafts- wie rechtpolitische Interessen. Ihr Hinweis, familiäre bzw. familienähnliche Angehörige über die formal-rechtliche Beziehung hinaus gleichzustellen und sich insofern an den im englischen Recht definierten Familial Child Sex Offences des Sexual Offences Act von 2003 zu orientieren, wäre eine Annäherung an die gewandelten tatsächlichen Familienbeziehungen und Formen. Erweitert werden müsste es um Bezüge aufgrund segmentaler biotischer Elternschaft, sofern dem Minderjährigen diese Herkunft bekannt ist und in seinem Seelenleben eine Rolle spielen – also auch im Falle einer Verletzung Bedeutung entfalten kann. Analog zur Verfahrensfähigkeit eines 14-Jährigen in Kindschaftsangelegenheiten sollte ein Jugendlicher seine diesbezügliche Belastung auf dem Hintergrund der individuellen Beziehungswirklichkeit selber qualifizieren, damit die Bedeutsamkeit.

Eine solche Ausweitung auf tatsächliche familiäre bzw. familienähnliche Beziehungen muss, um nicht einäugig zu bleiben, auch hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts der betreffenden minderjährigen Zeugen gelten. Ihr diesbezüglicher besonderer Bedarf wird bislang unzureichend beachtet. Dies steht nicht in Einklang mit der – sonst fokussierten – Opferrechtsschutzlinie. Minderjährige Zeugen, die evtl. ‚gegen‘ einen Angehörigen aussagen (werden oder sollten), sollte analog der familiengerichtlichen Praxis so früh wie möglich ein Beistand zwecks Eruiieren ihres eigenen Willens und ihrer Bereitschaft beigeordnet werden. Ergeben sich für den Beistand hierbei deutliche Hinweise auf evtl. erhebliche Interessengegensätze zu Sorgeberechtigten, ist er berufen, das Familiengericht bezüglich angemessener Vertretung des Minderjährigen anzurufen. Rechtlich zu klären wäre die Frage der Schweigepflicht.

Offen bleiben Belange der genannten minderjährigen Zeugen im Vorfeld, also bevor eine entsprechende eventuelle Tat zur Kenntnis gelangt. Dies bleibt für weitere Überlegungen und Diskussionen offen.

Literatur

Alexander, K. W. Quas, J. A., Goodman, G. S., Ghetti, S. Edelstein, R. S., Redlich, A. D. et al. (2005). Traumatic impact predicts long-term memory for documented child abuse. *Psychological science*, 16, 33 – 40.

Barton, S. (2014). Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien. In S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (111 – 137). Baden-Baden: Nomos.

- Bernard, A. (2014). *Kinder machen. Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie*. Frankfurt/M.: S. Fischer.
- Bienek, S., Stadler, L. & Pfeiffer, C. (2011). *Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Block, S. D., Oran, H., Baumrind, N. & Goodman, G.S. (2010). Abused and neglected children in court: Knowledge and attitudes. *Child Abuse & Neglect*, 34, 659 – 670.
- Bock, S. (2013). Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 8, 201 – 211.
- Bock, S. (2014). Entgrenzte Opferrechte? In: DHB-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.), *Europäische Vorgaben zum Opferschutz – Unterstützung oder Hemmschub für Restorative Justice?* (27 – 45). Köln (DHB-Materialien Nr. 73).
- Brainerd, C. J. & Reyna, V. F. (2012). Reliability of children's testimony in the era of developmental reversals. *Developmental review*, 32, 224 – 267.
- Chen, L. P., Murad, H. M., Paras, M. L., Colbenson, K. M., Sattler, A. L., Goranson, E. N., Elamin, M. B., Seime, R. J., Shinozaki, G., Prokop, L. J. & Zirakzadeh, A. (2010). Sexual abuse and lifetime diagnosis of psychiatric disorders: Systematic review and meta-analysis. *Mayo clinic proceedings*, 85, 618 – 629.
- Clancy, S. (2009). *The trauma myth*. N. Y.: Basic Books.
- Doak, J. & McGourlay, C. (2015). *Evidence in context* (4th edition). Abingdon: Routledge.
- Eisenberg, U. (2012). Zweifel an der Verstandesreife minderjähriger Zeugen zur Erfassung der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts (BGH, Beschluss vom 17.4.2012 – 1 StR 146/12 (LG Stuttgart)). *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 578 – 581.
- Eisenberg, U. (2015). *Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar* (9. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Elliott, D. M. & Briere, J. (1994). Forensic sexual abuse evaluations of older children: disclosures and symptomatology. *Behavioral sciences and the law*, 12, 261 – 277.
- Epstein, M. A. & Bottoms, B. L. (1998). Memories of childhood sexual abuse: A survey of young adults. *Child Abuse & Neglect*, 22, 1217 – 1238.
- Eschelbach, R. (2015). Vortrag im Rahmen der Podiumsdiskussion 'Zur Reform des Sexualstrafrechts' auf der '16. Veranstaltung des AK 'Psychologie im Strafverfahren' am 31. Oktober 2015, Heinrich-Heine-Institut Düsseldorf.
- Finkelhor, D. (2008). *Childhood victimization*. Oxford: Oxford Univ. Pr.

- Finkelhor, D. (& Jones) (2008). Good news: child victimization has been declining – but why? In: D. Finkelhor, *Childhood victimization* (122 – 147). Oxford: Oxford Univ. Pr.
- Fischer, T. (2014). Sexuelle Nötigung: Schutzlücken oder Schutzlücken-Fantasien? *StrafverteidigerForum*, 485 -493.
- Fortenberry, J. D. (2013). Sexual development in adolescents. In: D. S. Bromberg & W. T. O'Donohue (Eds.) (2013), *Handbook of child and adolescent sexuality. Developmental and forensic psychology* (171 – 192). Oxford: Academic Press.
- FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen.
- Frommel, M. (2015). Reform des Sexualstrafrechts? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 191.
- Golombek, S. (2015). *Modern families. Parents and children in new family forms*. Cambridge: Cambridge Univ. Pr.
- Götz, I. (2015). Rechtfertigende Einwilligung in körperliche Eingriffe durch das einsehens- und urteilsfähige minderjährige Kind – Ein Plädoyer für die Selbstbestimmung. In: K. Hilbig-Lugani, D., Jakob, G., Mäsch, P., Reuß & C. Schmid (Hrsg.), *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag* (89 – 100). Bielefeld: Giesecking.
- Gudjonsson, G., Sveinsdottir, T., Sirgurdsson J. F. & Jonsdottir, J. (2010). The ability of suspected victims of childhood sexual abuse (CSA) to give evidence. Findings from the Children's House in Iceland. *The journal of forensic psychiatry & psychology*, 21, 569 – 586.
- Hellmann, D. F. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. KfN Forschungsbericht Nr. 122*. Hannover: KfN.
- Hörnle, T. (2015 a). *Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Hörnle, T. (2015 b). Reform des Sexualstrafrechts? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 190.
- Hörnle, T., Klingbeil, S. & Rothbart, K. (2015). *Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch*. Berlin: Humboldt-Universität.
- Hommers, W. (2003). Strafe und Schadenswiedergutmachung: Moralpsychologie im Spiegel quantitativer Urteilsstrukturen. In: D. Dölling (Hrsg.), *Jus Humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag* (157181). Berlin: Duncker & Humblot
- Hommers, W. (2005). Zur Entwicklung von Verantwortlichkeit. In: K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (13 – 29). Göttingen: Hogrefe.

Huedo-Medina, T. B., Ballester, E. & Johnson, B. T. (2013). Research synthesis related to childhood and adolescent sexuality: A critical review. In: D. S. Bromberg & W. T. O'Donohue (Eds.), *Handbook of child and adolescent sexuality. Developmental and forensic psychology* (41 – 95). Oxford: Academic Press.

Karlsruher Kommentar-StPO, 7. Aufl. 2013. München: C. H. Beck.

Kassin, S. M., Drizen, S. A., Grisso, T., Gudjonsson, G. H., Leo, R. A. & Redlich, A. D. (2010). Police-induced confessions: risk factors and recommendations. *Law and human behavior*, 34, 3 – 38.

Koenen, K. C. & Widow, C. S. (2009). A prospective study of sex differences in the lifetime risk of posttraumatic stress disorder among abused and neglected children grown up. *Journal of traumatic stress*, 22, 566–574.

König, L. Spröder, N., Rassenhofer, M., Seitz, A. & Fegert, J. M. (2011). Gehör für die Betroffenen – Telefonische Anlaufstelle zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. *Trauma & Gewalt*, 5, 114 – 123.

Kreuzer, A. (2014). Opferschutz und Strafjustiz. Entstehung – Entwicklung – Grenzen – aktuelle Bestrebungen. Festvortrag zum Jubiläum „20 Jahre Gießener Hilfe“, 19. 09. 2014. Landgericht Gießen (www.arthurkreuzer.de/Opferschutz_BewHi_2014.pdf).

Kuhn, D. (2009). Adolescent thinking. In: R. M. Lerner & L. Steinberg (Eds.), *Handbook of adolescent psychology* (152 – 186). Hoboken: Wiley.

Laubenthal, K. (2012). *Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. Berlin/Heidelberg: Springer.

London, K., Bruck, M., Ceci, S. J. & Shuman, D. W. (2007). Disclosure of child sexual abuse: A review of the contemporary empirical literature. In: M. Pipe, M. E. Lamb, Y. Orbach, & A. Cederborg (Eds.), *Child sexual abuse: Disclosure, delay, and denial* (11 – 39). Mahwah: Lawrence Erlbaum.

London, K., Bruck, M., Wright, D. B. & Ceci, S. J. (2008). Review of the contemporary literature on how children report sexual abuse to others: Findings, methodological issues, and implications for forensic interviewers. *Memory*, 16, 29-47.

Luna, B. & Wright, C. (2015). Adolescent brain development: implications for the juvenile criminal justice system. In: Heilbrun, K. (Ed.), *APA handbook of psychology and juvenile justice* (91 – 116). Washington: APA.

Luna, B., Garver, K. E., Urban, T. A., Lazar, N. A. & Sweeny, J. A. (2004). Maturation of cognitive processes from late childhood to adulthood. *Child development*, 75, 1357 – 1372.

Lynn, S. J., Merckelbach, H., Giesbrecht, T., Loftus, E. F., Garry, M., Lilienfeld, S. O., McNally, R. J., Bruck, M. & Malaktaris, A. (2014). The trauma model of dissociation: Inconvenient truths and stubborn fictions. Comment on Dalenberg et al. (2012). *Psychological bulletin*, 140, 896 – 910.

Lyon, T. D., Ahern, E. C., Malloy, L. C. & Quas, J. A. (2010). Children's reasoning about disclosing adult transgressions: Effects of maltreatment, child age, and adult identity. *Child development*, 81, 1714 -1728.

Malloy, L. C., Lyon, T. A. & Quas, J. (2007). Filial dependency and recantation of child sexual abuse allegations. *Journal of the American academy of child and adolescent psychiatry*, 46, 162 – 170.

Maercker, A. (2013). Symptomatik, Klassifikation und Epidemiologie. In: A. Maercker (Hrsg.), *Posttraumatische Belastungsstörungen*, 4. Aufl. (13 – 34). Berlin/Heidelberg: Springer.

Müller, U. & Schöttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Berlin: BMFSJ.

Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2013. München: C. H. Beck

Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012. München: C. H. Beck.

Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014. München: C. H. Beck.

Murrie, D. C. (2012). Placing sexual behavior problems in context. What is the 'normal' sexual behavior among juveniles? In: E. P. Ryan, J. A. Hunter & D. C. Murrie (Eds.), *Juvenile sex offenders* (21 – 33). Oxford: Oxford Univ. Pr.

Peterson, C. (2012). Children's autobiographical memories across the years: Forensic implications of childhood amnesia and eyewitness memory for stressful events. *Developmental review*, 32, 287 – 306.

Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl., 2015. München: C. H. Beck.

Piper A., Lillevik, L. & Kritzer, R. (2008). What's wrong with believing in repression? A review for legal professionals. *Psychology, public policy, and law*, 14, 223 – 242.

Rassenhofer, M., Spröber, N., Schneider, T., Fegert, J. M. (2013). Listening to victims: Use of a critical incident reporting system to enable adult victims of childhood sexual abuse to participate in a political reappraisal process in Germany. *Child Abuse & Neglect*, 37, 653 – 663.

Rohmann, J. A. (2005). Belastungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren. In: P.F. Schlotke, S. Schneider, R. K. Silbereisen & G. W. Lauth (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten* (Enzyklopädie der Psychologie, Serie D, II, Bd. 6) (575 – 603). Göttingen: Hogrefe.

Rohmann, J. A. (2014 a). Trauma und Folgen. Erkenntnisse, verbreitete Ansichten und rechtspsychologische Bedeutung. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (193 – 241). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

- Rohmann (2014 b). Schnittstellen von aussagepsychologischer Begutachtung in Strafsachen und zivil- bzw. familienrechtlichen Aspekten – Brennpunkte für ein Manifestieren adäquaten Verständnisses und Vorgehens sowie von Irrtümern oder Fehlern. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 451 – 472). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Rumo-Jungo, A. (2011). Selbstbestimmung Minderjähriger in der Psychotherapie. In: A. Bühler & M. Müller-Chen (Hrsg.), *Private Law – national-global-comparative. Festschrift für Ingeborg Schwenger zum 60. Geburtstag* (S. 1465 – 1483). Bern: Stämpfli.
- Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten* (6.Aufl.). München: C. H. Beck.
- Schaeffer, P. S. Leventhal, J. M. & Asnes (2011). A. G. Children's disclosures of sexual abuse: Learning from direct inquiry. *Child Abuse and Neglect*, 35, 343-352.
- Schwab, D. (2012). Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie. In: D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog – Sonderheft 8 der Zeitschrift für Familienforschung* (41 – 56). Opladen: Verl. Barbara Budrich.
- Schwenger, I. (1987). Vom Status zur Realbeziehung: Familienrecht im Wandel. Baden-Baden: Nomos.
- Schwenger, I. (2008). Ein Familienrecht für das 21. Jahrhundert. In: *Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15, Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag 2007* (27 -40). Bielefeld: Giesecking.
- Shulman, E. P. & Steinberg, L. (2015) Human development and juvenile justice. In: Heilbrun, K. (2015), *APA handbook of psychology and juvenile justice* (69 – 90). Washington: APA.
- Simone, M., Cross, T. P., Jones, L. M. & Walsh, W. A. (2005). Children's advocacy centers – Understanding the impact of a phenomenon. In: K. A. Kendall-Tackett & S. M. Giacomoni (Eds.), *Child victimization* (22-1 – 22-24). Kingston: Civic Research Institute.
- Steinberg, L (2009). Adolescent development and juvenile justice. *Annual review of clinical psychology*, 5, 459 – 485.
- Steinberg, L., Cauffman, E., Woolard, J., Graham, S. & Banich, M. (2009 a). Are adolescents less mature than adults? *American psychologist*, 64, 583 – 594.
- Steinberg, L., O'Brien, L., Cauffman, E., Graham, S., Woolard, J & Banich, M. (2009 b). Age differences in future orientation and delay discounting. *Child development*, 80, 28 – 44.
- Truman, J. L. & Langton, L. (2015). Criminal Victimization 2014. *Bureau of Justice Statistics Bulletin – Celebrating 35 years – August 2015*. NCJ 248973.

Vaskovics, L. A. (2012). Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In: D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog* – Sonderheft 8 der Zeitschrift für Familienforschung (11 – 40). Opladen: Verl. Barbara Budrich.

Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit*. Baden-Baden: Nomos.

Widow, C. S. (1999). Posttraumatic stress disorder in abused and neglected children grown up. *American journal of psychiatry*, 156, 1223–1229.

Widom, C. S. & Morris, S. (1997). Accuracy of adult recollections of childhood victimization: Part 2. Childhood sexual abuse. *Psychological assessment*, 9, 34 – 46.

Williams, L. M. (1994). Recall of childhood trauma: A prospective study of women's memories of child sexual abuse. *Journal of consulting and clinical psychology*, 62, 1167 – 1176.

Zimmer, A. (2011). Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexualisierter Gewalt. *Trauma & Gewalt*, 5, 124 – 135.

Korrespondenzadressen:

Dr. Josef A. Rohmann
Universität Tübingen
Abt. Psychiatrie u. Psychotherapie im Kindes- u. Jugendalter
Osianderstr. 14
72076 Tübingen
josef-a.rohmann@med.uni-tuebingen.de / rohmann@ja-rohmann.de